



Gruppe



Fraktion B90/GRÜNEN, Müritzstraße 37a, 26180 Rastede

Bürgermeister der Gemeinde Rastede

Herrn Lars Krause
Sophienstraße 27

26180 Rastede

Fraktion im Rat der Gemeinde Rastede

Müritzstraße 37a
26180 Rastede

Sprecher
Jan Hoffmann

E-Mail/Telefon
jan.hoffmann@gruene-rastede.de
0179-2314095

Neufassung der Beitragssatzung für die Entgelte zur Nutzung von Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede

Rastede, 08.10.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Gemeinde Rastede und die Gruppe Timo Merten / UWG Rastede stellen folgenden Antrag und bitten diesen im Ausschuss für **Generationen, Gleichstellung und Soziales** am 10.11.2025 öffentlich zu behandeln.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage zu diesem Antrag formulierten Grundsätze und die darin enthaltene soziale Staffelung der Elternbeiträge zur Nutzung der Kindertagesstätten zum 01.01.2026 verbindlich umzusetzen.

Begründung:

In der Gemeinde Rastede gilt derzeit eine Entgeltrichtlinie für Kindertagesstätten, die nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und sozialen Realitäten entspricht. Sie berücksichtigt insbesondere weder die durch das Niedersächsische Kindertagesstättengesetz (NiKitaG) geforderte soziale Staffelung, noch spiegelt sie die tatsächlichen Unterhalts- und Personalkosten realistisch wider. Eine grundlegende Überarbeitung ist daher überfällig.

Trotz mehrfacher Beratungen und Diskussionen in den vergangenen 18 Monaten ist es weder dem Bürgermeister noch dem Rat der Gemeinde gelungen, einen umsetzbaren Vorschlag für eine sozial gerechte Beitragsstruktur vorzulegen. Aus unserer Sicht ist es an der Zeit, die bisherigen unkoordinierten Bemühungen in strukturierte Beratungen zu überführen, die sowohl den politischen Zielsetzungen als auch den berechtigten Erwartungen vieler betroffener Familien in unserer Gemeinde entsprechen.

Es ist nicht hinnehmbar, dass Eltern mit sehr unterschiedlichem Einkommen weiterhin pauschal mit den gleichen Beiträgen belastet werden. Dies widerspricht dem Grundsatz sozialer Gerechtigkeit und steht im Widerspruch zum Förderauftrag des Landes Niedersachsen.



Gruppe



Das von der Stadt Oldenburg praktizierte Modell zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge hat sich in der Praxis bewährt, ist gesetzeskonform und umsetzbar. Es bietet eine geeignete Vorlage, an der sich die Gemeinde Rastede orientieren kann. In einzelnen Punkten können und müssen Anpassungen, aufgrund der unterschiedlichen Strukturen vorgenommen werden.

Der Antrag ist zeitlich relevant, weil:

- die aktuelle Beitragsstruktur weder gerecht noch zeitgemäß ist,
- eine soziale Staffelung gesetzlich geboten und kommunalpolitisch vereinbart ist,
- betroffene Eltern und Einrichtungen Planungssicherheit benötigen,
- ohne verbindliche Zielsetzung bis zum **01.01.2026** erneut unnötige Verzögerungen drohen.

Da bislang keine belastbaren Daten zur Einkommensverteilung der Eltern vorliegen, sollen die Beiträge nach Einführung der neuen Satzung zum **Kindergartenjahr 2027/2028** erneut überprüft und ggf. angepasst werden.

Fazit:

Die Gemeinde Rastede ist in der Pflicht, jetzt zu handeln. Das Thema wurde lange genug vertagt. Die Umsetzung einer sozial gestaffelten Beitragssatzung ist überfällig und entspricht sowohl dem gesetzlichen Auftrag als auch dem politischen Willen im Gemeinderat.

Mit besten Grüßen

Andreas Rump
für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Grundsätze für die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch der Kindertagesstätten in der Gemeinde Rastede

1. Grundsätzliches

Bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für Kinder ab Einschulung ist für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Rastede ein privatrechtlicher Elternbeitrag¹ zu entrichten. Der Elternbeitrag wird nach § 90 Absatz 1 Nummer 3 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 22 des Nieder- sächsischen. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt.

2. Beitragszeitraum

- (2.1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten entspricht der Beitragszeitraum dem jeweiligen durch Vertrag vereinbarten Betreuungszeitraum.
- (2.2) Der Elternbeitrag ist auch für die Schließzeiten der Kindertagesstätte und für den Fall zu entrichten, dass die Betreuung nicht in Anspruch genommen wird oder werden kann. Eine Ausnahme gilt nur für eine vorübergehende Schließzeit aus besonderem Anlass, die mehr als drei aufeinander folgende Betreuungstage andauert, wie zum Beispiel bei einem Streik. In diesem Fall ist ab dem ersten Tag der Schließung kein Elternbeitrag zu zahlen. Diese Ausnahmeregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die Kindertagesstätte eine Notbetreuung anbietet.

3. Beitragspflichtige

- (3.1) Beitragspflichtig sind vorbehaltlich 3.3 die personensorgeberechtigten Eltern. Lebt das Kind nur mit einem personensorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3.2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3.3) Pflegeeltern zahlen den Elternbeitrag nach Stufe 2 dieser Grundsätze.

4. Staffelung des Elternbeitrages; Beitragshöhe

- (4.1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich in Abhängigkeit vom Einkommen des/der Beitragspflichtigen und den Betreuungszeiten des Kindes. Die monatliche Beitragshöhe errechnet sich aus dem Vierfachen der wöchentlichen Betreuungszeit. Wird ein Kind vor oder zum 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag zu zahlen.

¹ Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen Kostenbeitrag im Sinne des § 90 SGB VIII beziehungsweise Teilnahmebeitrag im Sinne des § 22 NKiTaG

(4.2) Die Höhe der Elternbeiträge errechnet sich nachfolgenden zwölf Einkommensstufen:

In Stufe 1 (Sozialbeitrag) ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Diese Stufe betrifft alle Beitragspflichtigen, die einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (gemäß Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz) haben sowie Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 30.000 Euro.

Bei einem höheren Jahresbruttoeinkommen zahlen die Beitragspflichtigen folgende Beiträge pro vereinbarter Betreuungsstunde:

- 1,01 Euro bei 30.000,01 bis 40.000 Euro (Stufe 2)
- 1,25 Euro bei 40.000,01 bis 50.000 Euro (Stufe 3)
- 1,46 Euro bei 50.000,01 bis 60.000 Euro (Stufe 4)
- 1,70 Euro bei 60.000,01 bis 70.000 Euro (Stufe 5)
- 1,93 Euro bei 70.000,01 bis 80.000 Euro (Stufe 6)
- 2,15 Euro bei 80.000,01 bis 90.000 Euro (Stufe 7)
- 2,38 Euro bei 90.000,01 bis 100.000 Euro (Stufe 8)
- 2,60 Euro bei 100.000,01 bis 110.000 Euro (Stufe 9)
- 2,83 Euro bei 110.000,01 bis 120.000 Euro (Stufe 10)
- 3,05 Euro bei 120.000,01 bis 130.000 Euro (Stufe 11)
- 3,28 Euro bei über 130.000 Euro (Stufe 12)

(4.3) Die Stundensätze nach Ziffer 4.2 erhöhen sich jährlich zum 01. August eines Jahres um 2,5 vom Hundert.

5. Beitragsrelevantes Einkommen

(5.1) Das Jahresbruttoeinkommen im Sinne dieser Grundsätze ist die Summe der positiven Einkünfte eines Kalenderjahres im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und/oder im Ausland erzielten Einkünfte der/des Beitragspflichtigen sowie des mit ihm zusammenlebenden Elternteils. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten beziehungsweise des in Satz 1 genannten Elternteils ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind hinzuzurechnen:

- Unterhaltsleistungen,
- öffentliche Leistungen für den Beitragspflichtigen, für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird und des in Satz 1 genannten Elternteils, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind,
- steuerfreie Einkünfte, es sei denn, es handelt sich um steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) (Übungsleiterpauschale), § 3 Nummer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale), § 3 Nummer 26 b EStG (Ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger) oder § 3 Nummer 12 EStG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen).

Das Jahresbruttoeinkommen des Beitragspflichtigen erhöht sich um 10 vom Hundert, wenn dieser keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leistet und eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung besteht, für die Beiträge von Dritten zu leisten sind (zum Beispiel Beamte, Richter, Soldaten oder ähnliche). Das gilt auch für nicht rentenversicherungs-pflichtigen Arbeitnehmern Gleichgestellte (wie Bezieher von Altersrenten). Eine Erhöhung des Jahresbruttoeinkommens um 10 vom Hundert wird auch für den mit dem Beitragspflichtigen zusammenlebenden Elternteil vorgenommen, wenn bei ihm die in Satz 4 und 5 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen

hinzuzurechnen. Beim Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird nur der den Grenzwert (derzeit 300 Euro pro Kind und Monat, in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme 150 Euro) übersteigende Betrag als Einkommen berücksichtigt. Das Baukindergeld des Bundes bleibt außer Betracht.

Von dem so errechneten maßgeblichen Einkommen wird für jedes Kind, für das der Beitragspflichtige oder der mit ihm zusammenlebende Elternteil in dem jeweils maßgebenden Kalenderjahr (siehe 5.2) Kindergeld erhält, 3.000 Euro in Abzug gebracht.

(5.2) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Kann das Einkommen trotz Bemühens der Beitragspflichtigen nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, erfolgt die Einstufung nach Ziffer 4.2 dieser Grundsätze vorläufig, nach Vorlage der notwendigen Unterlagen endgültig. Legen die Beitragspflichtigen ohne Darlegung von Gründen und nach Aufforderung innerhalb gesetzter Frist die notwendigen Unterlagen nicht vor, erfolgt die Einstufung in Stufe 12 nach Ziffer 8.3 dieser Grundsätze. Bei einer wesentlichen Änderung des anrechenbaren Einkommens nach Ziffer 5.1 während der Betreuungszeit erfolgt eine Neufestsetzung des Elternbeitrages. Als eine wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch die Einstufung um mindestens eine Stufe verändern würde. Bei einer Erhöhung oder Reduzierung des Elternbeitrages erfolgt diese mit Wirkung zum Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Wird der Nachweis der Einkommensveränderung nach dem Eintritt der tatsächlichen Veränderung erbracht, erfolgt bei einer Reduzierung eine Rückrechnung für höchstens drei Monate. Abweichend von Satz 1 ist dann für die Bemessung des Elternbeitrages das Einkommen ab Beginn der maßgeblichen Änderung zugrunde zu legen und der Elternbeitrag entsprechend zu berechnen. Wenn im Laufe des aktuellen Kalenderjahres ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entsteht, ist bei entsprechendem zeitnahe Nachweis für die Dauer des Leistungsanspruches kein Elternbeitrag zu zahlen.

(5.3) Die personensorgeberechtigten Eltern haben dem Amt für Jugend und Familie bei Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich unter Beifügung von Unterlagen das nach Ziffer 5.2 maßgebliche Einkommen anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe nach Ziffer 4 dieser Grundsätze zugrunde zu legen ist.

(5.4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

6. Geschwisterermäßigung

Besuchen gleichzeitig mindestens zwei Kinder einer Familie, für die jeweils eine Beitragspflicht besteht, durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche bezogen auf ein Kindertagesstättenjahr (August eines Jahres bis Juli des darauffolgenden Jahres) eine Kindertageseinrichtung (zum Beispiel Krippe oder Hort) oder werden in Kindertagespflege betreut, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 vom Hundert, für das dritte und jedes weitere Kind um 100 von Hundert. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge.

Die Regelungen der Geschwisterermäßigungen gelten nur für Kindertagespflegeangebote und Einrichtungen für die nach den §§ 43 beziehungsweise 45 SGB VIII eine Erlaubnis erteilt worden ist, und für Kindertagespflegeangebote die im Haushalt der Eltern stattfinden, soweit hierfür eine Berechtigung durch die Stadt vorliegt.

7. Entstehung, Beendigung und Fälligkeit des Beitrages

Der Elternbeitrag wird für die Dauer des sich aus dem Betreuungsvertrag ergebenden Betreuungszeitraumes jeweils monatlich erhoben. Er ist spätestens bis zum 15. des jeweiligen Monats, für den der Beitrag zu entrichten ist, zu zahlen. Vollendet das zu betreuende Kind im vereinbarten Betreuungszeitraum das dritte Lebensjahr, dann endet die Beitragspflicht zum Ende des vorangegangenen Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

8. Auskunfts-, Nachweis- und Anzeigepflichten

(8.1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Rastede schriftlich unter Beifügung von Unterlagen für das nach Ziffer 5 dieser Grundsätze maßgebliche Einkommen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

(8.2) Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange die Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen. Ein Widerruf dieser Erklärung ist nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft möglich.

(8.3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der Elternbeitrag nach Stufe 12 zu zahlen.

9. Verpflegungsgeld

Die Kosten für das Mittagessen sind zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen.

10. Regelung von Einzelheiten

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, weitere Einzelheiten in allgemeinen Benutzerregelungen wie zum Beispiel Öffnungszeiten, Ferienregelungen, Kündigungsfristen, Verpflegungskosten und so weiter, gesondert zu regeln.

11. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten am 01. Januar 2026 für die Gemeinde Rastede in Kraft.

**Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder im
Kindergartenjahr 2025/26 (ab 01.01.2026)**

Monatliche Beiträge

Elternbeitrag 2025/2026 – ab 01.01.2026

Einkommen in €	4 Std täglich	5 Std täglich	6 Std. täglich	7 Std täglich	8 Std täglich	9 Std täglich
Stufe 1 bis 30.000 oder Sozialleistungsbezieher	Beitragsfrei*					
Stufe 2 30.000 – 40.000	83,00	104,00	124,00	145,00	166,00	187,00
Stufe 3 40.000 – 50.000	102,00	128,00	153,00	179,00	204,00	230,00
Stufe 4 50.000 – 60.000	120,00	1250,00	180,00	210,00	240,00	270,00
Stufe 5 60.000 – 70.000	139,00	174,00	208,00	243,00	278,00	313,00
Stufe 6 70.000 – 80.000	158,00	198,00	237,00	277,00	316,00	356,00
Stufe 7 80.000 – 90.000	176,00	220,00	264,00	308,00	352,00	396,00
Stufe 8 90.000 – 100.000	195,00	244,00	292,00	341,00	390,00	439,00
Stufe 9 100.000 – 110.000	213,00	267,00	320,00	373,00	427,00	480,00
Stufe 10 110.000 – 120.000	232,00	290,00	348,00	406,00	464,00	522,00
Stufe 11 120.000 – 130.000	250,00	313,00	375,00	438,00	500,00	563,00
Stufe 12 ab 130.001	268,00	336,00	403,00	470,00	537,00	604,00

* * Bei Sozialleistungsbeziehenden wird der Aufwand der Gemeinde Rastede mit den Beträgen der Stufe 2 gegenüber dem Landkreis Ammerland in Anrechnung gebracht. Die Beitragsfreiheit gilt als Kalkulationsgröße für die betreffende Familie.

Informationen zur Beitragstabelle:

Sozialleistungsbezieher nach Stufe 1 sind Beitragspflichtige, deren Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß Sozialgesetzbuch II / XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz haben. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen des aktuellen Kalenderjahres. Nicht zum Einkommen zählt das Kindergeld. Bei Beitragspflichtigen, die keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, aber dennoch einen Anspruch auf Versorgung im Alter erlangen, ist das Einkommen um 10 % zu erhöhen. Pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt werden vom Einkommen 3.000 Euro abgesetzt.

Die Geschwisterkind-Regelung gilt bei gleichzeitiger Betreuung von mindestens zwei Kindern einer Familie für alle beitragspflichtigen Betreuungsformen, soweit die Kinder mindestens jeweils 20 Stunden pro Woche betreut werden.

1. Kind = voller Beitrag für das ältere Kind
2. Kind = 50 % des Beitrages
3. Kind = beitragsfrei

Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung ab 01.01.2026 (monatliche Beiträge in €)

Einkommen in Euro	Betreuungszeit 13:00-16:30 Uhr täglich (in den Ferien ganztags von 08:00 – 16:30 Uhr)	Betreuungszeit 13:00 - 17:00 Uhr täglich (in den Ferien ganztags von 08:00 – 16:30 Uhr)
Stufe 1 bis 30.000 oder Sozialleistungsbezieher	Beitragsfrei*	
Stufe 2 30.000 – 40.000	96,00	107,00
Stufe 3 40.000 – 50.000	119,00	131,00
Stufe 4 50.000 – 60.000	139,00	154,00
Stufe 5 60.000 – 70.000	161,00	179,00
Stufe 6 70.000 – 80.000	194,00	204,00
Stufe 7 80.000 – 90.000	204,00	226,00
Stufe 8 90.000 – 100.000	227,00	251,00
Stufe 9 100.000 – 110.000	248,00	275,00
Stufe 10 110.000 – 120.000	269,00	298,00
Stufe 11 120.000 – 130.000	291,00	322,00
Stufe 12 ab 130.001	312,00	346,00

* Bei Sozialleistungsbeziehenden wird der Aufwand der Gemeinde Rastede mit den Beträgen der Stufe 2 gegenüber dem Landkreis Ammerland in Anrechnung gebracht. Die Beitragsfreiheit gilt als Kalkulationsgröße für die betreffende Familie.

Informationen zur Beitragstabelle:

Sozialleistungsbezieher nach Stufe 1 sind Beitragspflichtige, deren Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß Sozialgesetzbuch II / XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz haben. Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen des aktuellen Kalenderjahres. Nicht zum Einkommen zählt das Kindergeld. Bei Beitragspflichtigen, die keine Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten, aber dennoch einen Anspruch auf Versorgung im Alter erlangen, ist das Einkommen um 10 % zu erhöhen. Pro kindergeldberechtigtem Kind im Haushalt werden vom Einkommen 3.000 Euro abgesetzt.

Die Geschwisterkind-Regelung gilt bei gleichzeitiger Betreuung von mindestens zwei Kindern einer Familie für alle beitragspflichtigen Betreuungsformen, soweit die Kinder mindestens jeweils 20 Stunden pro Woche betreut werden.

1. Kind = voller Beitrag für das ältere Kind
2. Kind = 50 % des Beitrages
3. Kind = beitragsfrei